



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 29

Freitag, den 10. August

2012

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2009 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH. 150
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden

Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie. 150

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung von Bauleitplänen, Bebauungsplan D 44, 3. Änderung (Stadtteil Larrelt) 151

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2009 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH in ihrer Sitzung am 07.09.2011 den Jahresabschluss 2009 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 in Höhe von 14.214,72 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2009 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 24.03.2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 13.08.2012 bis 21.08.2012 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 02.08.2012

LANDKREIS AURICH

Der Landrat

-Weber-

Der Landkreis Aurich hat jeweils mit den kreisangehörigen Gemeinden Baltrum, Dornum, Großefehn, Großheide, Hinte, Ihlow, Juist, Krummhörn und Südbrookmerland, mit den kreisangehörigen Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie mit den kreisangehörigen Städten Norden, Norderney und Wiesmoor gemäß der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2011 folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt, vertreten durch den/die Bürgermeister/in,

- nachfolgend „Gemeinde“/„Samtgemeinde“/„Stadt“ genannt – und dem Landkreis Aurich, vertreten durch den Landrat Harm-

Uwe Weber, - nachfolgend "Landkreis" genannt - über

die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

§ 1

Inhalt und Umfang

Die Gemeinde beauftragt den Landkreis nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen mit der Durchführung der im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts, §§ 8b Abs. 4 und 8d Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 (ABl. EG L 376 S. 36) betreffend die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI – Internal Market Information System). Die der Gemeinde nach derzeitiger Gesetzeslage obliegende Aufgabe der Nutzung von IMI zur Sicherstellung einer grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit (§ 8 b Abs. 4 VwVfG) und zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalte und Personen zur Vorwarnung (§ 8 d Abs. 1 VwVfG) jeweils auch in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die Verbindungsstelle und den Vorwarnmechanismus vom 11.11.2010 (Nds. GVBl. Nr. 27/2010) wird in Ihrer Durchführung umfänglich vom Landkreis wahrgenommen. Der Landkreis leitet die Inhalte der anfragenden bzw. angefragten Behörden rechtssicher an die Gemeinde weiter. Die Gemeinde übermittelt die Inhalte für die anfragenden bzw. anzufragenden Behörden im Rahmen der bestehenden fachlichen Zuständigkeiten so, dass eine Weiterleitung ohne zusätzliche fachliche Prüfung möglich ist. Die Verpflichtung zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalte und Personen verbleibt bei der Gemeinde.

§ 2

Organisation/Name

Die Organisationseinheit des Landkreises, die die gemäß § 1 übertragenen Aufgaben wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Zentrale IMI-Stelle für den Landkreis Aurich und die teilnehmenden kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden“.

§ 3

Kostenregelung

Die Gemeinde erstattet dem Landkreis die durch die Aufgabenwahrnehmung anfallenden Kosten für jeden ihre Gebietszuständigkeit betreffenden Einzelfall. Die Abgeltung der Einzelfälle erfolgt je nach zeitlichem Aufwand nach dem jeweils geltenden KGSt-Stundensatz einer A11-Kraft. Hiermit sind Aufwendungen aller Art vollständig abgegolten (z.B. Personalkosten, Sachmittel, Raum- und Gebäudekosten, Fahrtkosten, Übersetzungen je nach

Fallkonstellation). Die Abrechnung der Einzelfälle erfolgt jährlich zum 31.12 eines Jahres durch den Landkreis. Die Gemeinde erstattet die auf sie entfallenden Kosten bis zum 15.02. des Folgejahres.

**§ 4
Standort**

Der Standort der Zentralen IMI-Stelle für den Landkreis Aurich und die teilnehmenden kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden befindet sich an einem Behördenstandort des Landkreises.

**§ 5
Frist, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Folgen der Vertragsbeendigung**

- (1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Gemeinde betreffen, von dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung an wieder der Gemeinde zu.
- (2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

**§ 7
Schlussbestimmungen**

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen

der Schriftform.

- (2) Nebenabreden bestehen nicht.

- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht. Es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

**§ 8
Wirksamwerden**

Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Veröffentlichung wirksam.

Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt
Der/Die Bürgermeister/in

Landkreis Aurich
Der Landrat

- jew. Bürgermeister/in -

- Weber -

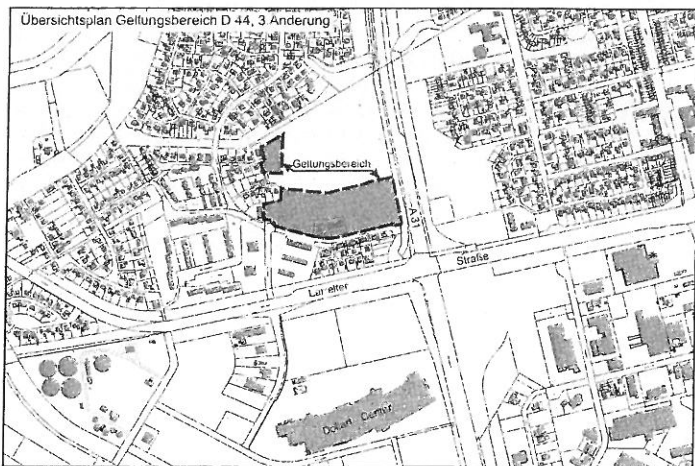
B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

BAULEITPLANUNG DER STADT EMDEN Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 44, 3. Änderung (Stadtteil Larrelt)

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung -

Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Larrelt, Flur 6, östlich der vorh. Bebauung Gaußstraße, nördlich der Keppler Straße und westlich der A 31. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem untenstehenden Übersichtsplan.

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 44, 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen und gestalterischen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan D 44, 3. Änderung gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung des vorgenannten Bauleitplans können im Verwaltungsgebäude II an der Ringstraße 38b in Emden im Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr.1 bis 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Emden, 06.08.2012

STADT EMDEN – FD 361
Der Oberbürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.